

»Guten Abend Herr Kinderanwalt

*Meiner Meinung nach waren Sie ein sehr sehr guter Anwalt und Sie haben mich gut unterstützt in der ganzen Sache. Ich finde es schade, dass ich Sie nie wieder sehen werde. Ich finde auch, dass man nichts verbessern kann. Ich wünsche Ihnen noch ein schönes Wochenende und würde mich freuen, Sie noch einmal zu sehen.
Lustige Grüße«*

Max

2. Geschichte der Kindesvertretung

2.1 Das Institut Vertretung des Kindes

Mit der Ratifikation der UN-Kinderrechtskonvention verpflichten sich die unterzeichnenden Länder, das Recht von Kindern auf wirkungsvolle Partizipation in rechtlichen Verfahren, durch welche sie stark berührt werden, umzusetzen. Das Kind soll aus seiner Objektrolle herausgeholt werden. Grundnorm für diese Partizipationsrechte auch in zivilrechtlichen Verfahren bildet nach wie vor Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention, welche dem urteilsfähigen Kind in allen es berührenden Verfahren das Recht zugesteht, sich unmittelbar oder durch einen Vertreter bzw. eine Vertreterin zu äußern. Die Entwicklung in den einzelnen Ländern wird nachfolgend skizziert. Dabei zeigen sich erhebliche konzeptionelle Unterschiede.

2.2 Einblick in die Praxis der Kindesvertretung in Europa

Um Kindern in Verfahren beizustehen, in denen es um das Sorgerecht für Kinder und ihre weitere Lebensgestaltung im Falle von Trennung oder Scheidung der Eltern oder um Interessenkonflikte zwischen Kindern und Sorgeberechtigten (z.B. bei Misshandlungen oder Vernachlässigung als Kindeswohlgefährdung) geht, wurden in vielen Ländern per Gesetz verschiedene Arten von Kindesvertretung geschaffen. Ihre Aufgaben sind ebenso wie ihre institutionelle Verankerung auf unterschiedliche Weise geregelt. Im Folgenden skizzieren wir die Umsetzung von Art. 12 in ausgewählten Ländern.

England und Wales

Das englische System der Kindesvertretung hat sich im Kontext der adversarialen, auf einem Streit zwischen zwei Parteien basierenden Verfahrensform

herausgebildet. Bereits 1975 wurde in England und Wales bei öffentlich-rechtlichen Kindesschutzverfahren im Rahmen des »Children Act« die Befugnis eingeführt, separate Vertretungen für die Interessen der Kinder einzusetzen. Dabei wird in der Regel ein Tandemmodell praktiziert, d.h. die Vertretung erfolgt gemeinsam durch einen Guardian/Sozialarbeiter und einen Solicitor¹. Ab den 90er-Jahren wurden praktisch in allen vom Staat eingeleiteten »Care Proceedings« sogenannte »Guardians« eingesetzt, weniger jedoch im Rahmen von Elternkonflikten.

Die Vertretung des Kindes beruht auf der Partnerschaft zwischen einem »Guardian ad litem« – eine Rolle, die von Sozialarbeitenden des staatlichen »Child and Family Court Advisory and Support Service (CAFCASS)« wahrgenommen wird – und einer Rechtsvertretung. Im Rahmen von staatlich initiierten Verfahren des zivilrechtlichen Kindesschutzes (so genannte public law child protection proceedings) kann die separate Kindesvertretung einfacher eingesetzt werden als in Elternkonflikte betreffenden Verfahren (private law proceedings).

Deutschland

In Deutschland wurde bereits mit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die dem Kind in zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren einen sogenannten »Verfahrenspfleger« (heute »Verfahrensbeistand«) zur Seite stellt. Wesentliche theoretische Grundlage für diese gesetzliche Grundlage war eine rechtsvergleichende Studie von Prof. Dr. Ludwig Salgo.²

Mit dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG) vom 1. Juli 1998 wurde die Möglichkeit geschaffen, eine Person zu beauftragen, die in unabhängiger und fachkundiger Weise die Interessen des betroffenen Kindes vertreten soll. Diese oft als »Anwalt des Kindes« verstandene Person wurde zunächst als Verfahrenspfleger bezeichnet. Mit dem an dessen Stelle tretenden Gesetz über Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), das seit 1. September 2009 in Kraft ist, wurde diese Person in Verfahrensbeistand umbenannt und ihre Aufgaben wurden

1 Vgl. MURCH (2007), S. 3ff.

2 SALGO (1993).

präzisiert.³ Die Bestellung und die Aufgaben des Verfahrensbeistands sind in § 158 FamFG geregelt.⁴

Ein **Verfahrensbeistand** ist demnach durch das Gericht zu bestellen⁵,

- (1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen fachlich und persönlich geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist. Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen.
- (2) Die Bestellung ist stets erforderlich, wenn eine der folgenden Entscheidungen in Betracht kommt:

3 Da wurde auch eine neue Kostenregelung eingeführt. Zuvor (1998–2009) haben die Verfahrenspfleger*innen nach zeitlichem Aufwand für einen Stundenhöchstsatz von 33,50 € (bei einschlägiger Qualifikation) abgerechnet, was jeweils zu Streit über die Aufgaben der Verfahrenspfleger*innen führte und sich in der widersprüchlichen Auslegung des geltenden, vage formulierten § 50 FGG durch die Oberlandesgerichte (OLG) zu den Aufgaben der Verfahrenspfleger*innen niederschlug; ob diese nun auch mit den Eltern reden sollten bzw. dürften oder nicht. Dabei gab es auch sehr abstruse Beschlüsse (bspw. von OLG Schleswig: Dass der Verfahrenspfleger nur den geäußerten Willen wiedergeben soll, obgleich dieser beeinflusst sein kann. Es gehe jedenfalls nicht darum, den wirklichen Willen zu erfassen. Grund war, dass dieses OLG der Auffassung war, dass der Verfahrenspfleger nicht mit Bezugspersonen reden solle, um die Äußerungen des Kindes zu verstehen und den Willensbildungsprozess nachvollziehen zu können). Andere OLG hatten eine weite Auslegung der Aufgaben (so wie sie sich dann auch vernünftigerweise in der FamFG-Reform 2009 durchgesetzt hat). Diese divergierende Rechtsprechung wurde 2009 also obsolet. Seither wurde auch in Anlehnung an die Vergütung der Berufsvormünder Fallpauschalen eingeführt: 330 € für den »kleinen Aufgabenkreis« (nur mit dem Kind reden); 550 € für den »großen Aufgabenkreis« (auch mit relevanten Personen im Umfeld reden und ggf. vermitteln). Die Pauschale gilt pro Kind. Seither gibt es nicht mehr das Problem, dass Verfahrensbeistände etwas nicht tun dürften, sondern, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass es »schwarze Schafe« geben könnte, die nicht alles tun, was im Interesse des Kindes nötig und möglich wäre – und es für den Verfahrenswalter (Familienrichter*in) nicht ohne Weiteres einschätzbar ist, wer eine gute Arbeit leistet.

4 Fassung aufgrund des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021 (BGBl. I S. 1810), in Kraft getreten am 01.07.2021; abweichendes Inkrafttreten am 01.01.2022.

5 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG): § 158 Bestellung des Verfahrensbeistandes.

- die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
- der Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1684 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder
- eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 oder § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(3) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn

- das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
- eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,
- Verfahren die Herausgabe des Kindes zum Gegenstand haben oder
- eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.

Sieht das Gericht in den genannten Fällen von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen.

(4) Die Bestellung endet mit der Aufhebung der Bestellung, mit Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens. Das Gericht hebt die Bestellung auf, wenn

- der Verfahrensbeistand dies beantragt und einer Entlassung keine erheblichen Gründe entgegenstehen oder
- die Fortführung des Amtes die Interessen des Kindes gefährden würde.

(5) Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbstständig anfechtbar.

Der Verfahrensbeistand hat den juristischen Status eines hinzugezogenen »Beteiligten«. Auch ist der Verfahrensbeistand anders als ein Rechtsanwalt nicht an die Weisungen seines Mandanten (das vertretene Kind) gebunden, sondern hat die Interessen des Kindes im Auftrag des Staates wahrzunehmen. Als »Beteiligter« ist der Verfahrensbeistand mit prozessualen Rechten ausgestattet und kann, im Unterschied zu Zeugen oder Sachverständigen, Anträge

stellen, Einsicht in Behörden und Gerichtsakten nehmen sowie Beschwerden gegen die Entscheidung des Gerichts einlegen. Seine Aufgabe besteht im Kern darin, ein faires Verfahren für das Kind zu gewährleisten.

Allerdings wird im Gesetz nicht näher bestimmt, worin das »Interesse des Kindes« besteht, das der Verfahrensbeistand festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen hat. Ebenso wenig wird ausgeführt, wie dieses Interesse ermittelt werden soll. Hingegen enthält der neu eingefügte § 158a gewisse Präzisierungen bezüglich der Qualifikation.⁶

- (1) Fachlich geeignet im Sinne des § 158 Absatz 1 ist eine Person, die Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes hat und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügt. Die nach Satz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Verlangen des Gerichts nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere über eine sozialpädagogische, pädagogische, juristische oder psychologische Berufsqualifikation sowie eine für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand spezifische Zusatzqualifikation erbracht werden. Der Verfahrensbeistand hat sich regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, fortzubilden und dies dem Gericht auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Persönlich geeignet im Sinne des § 158 Absatz 1 ist eine Person, die Gewähr bietet, die Interessen des Kindes gewissenhaft, unvoreingenommen und unabhängig wahrzunehmen. Persönlich ungeeignet ist eine Person stets dann, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 178, 180, 180a, 181a, 182 bis 184c, 184e bis 184g, 184i bis 184k, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zur Überprüfung der Voraussetzungen des Satzes 2 soll sich das Gericht ein erweitertes Führungszeugnis von der betreffenden Person (§ 30a des Bundeszentralregistergesetzes) vorlegen lassen oder im Einverständnis mit der betreffenden Person anderweitig Einsicht in ein bereits vorliegendes erweitertes Führungszeugnis nehmen. Ein solches darf nicht älter als drei Jahre sein. Aktenkundig zu machen sind nur die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis des bestellten Verfahrensbeistands, das Ausstellungsdatum sowie die Feststellung, dass

6 FamFG § 158a: Eignung des Verfahrensbeistandes.

das erweiterte Führungszeugnis keine Eintragung über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer in Satz 2 genannten Straftat enthält.

Weitere Präzisierungen zu Aufgaben und Rechtsstellung des Verfahrensbeistandes enthält der ebenfalls neu eingefügte §158b.⁷

- (1) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er soll zu diesem Zweck auch eine schriftliche Stellungnahme erstatten. Der Verfahrensbeistand hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Endet das Verfahren durch Endentscheidung, soll der Verfahrensbeistand den gerichtlichen Beschluss mit dem Kind erörtern.
- (2) Soweit erforderlich kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Das Gericht hat Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen.
- (3) Der Verfahrensbeistand wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen. Er kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Der Verfahrensbeistand ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.

Pflichten des Verfahrensbeistands sind, das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er soll »den Kindeswillen in jedem Fall deutlich machen und in das Verfahren einbringen«, es stehe ihm jedoch frei, darüber hinaus »weitere Gesichtspunkte und auch etwaige Bedenken vorzutragen«⁸. Es wird ausdrücklich unterschieden zwischen dem »subjektiven Interesse des Kindes«, das mit dem »Willen des Kindes« gleichgesetzt wird, und dem »objektiven Interesse des Kindes«, das als identisch mit dem »Kindeswohl« gilt. Dem »objektiven Interesse« kommt somit das größere Gewicht zu.

Österreich

In Österreich setzte das Justizministerium im Nachgang zu einer dramatischen und medial weithin beachteten »zwangsweisen Zuführung« eines

7 FamFG § 158b: Aufgaben und Rechtsstellung des Verfahrensbeistandes.

8 PRENZLOW (2013).

Kindes an den obhutsberechtigten Elternteil im Frühjahr 2004 eine interdisziplinär zusammengesetzte Expertengruppe ein, die Vorschläge zur effizienteren Wahrnehmung des Kindeswohls und zur besseren Bewältigung von Elternkonflikten ausarbeiten sollte. Deren Arbeit führte zu einem Modellversuch mit sogenannten »Kinderbeiständen« für Minderjährige in »Obsorgeverfahren« an ausgewählten Bezirksgerichten. Aufgrund der positiven Ergebnisse des Modellversuchs und der breiten Zustimmung bei Kindern, Gerichten, Anwält*innen und Behörden erarbeitete die Regierung in der Folge ein »Kinderbeistandsgesetz«. Danach können Kinder unter 14 bzw. 16 Jahren in »Obsorgeverfahren« einen Kinderbeistand erhalten, der als Sprachrohr, Informant*in, Aufklärer*in und Begleiter*in des Kindes agiert.

Mit diesem Gesetz zur Einrichtung von Kinderbeiständen⁹ in streitigen und außerstreitigen Verfahren vor Gerichten, das am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, wurde die bundesweite rechtliche Grundlage für sog. Kinderbeistände geschaffen. Die Aufgabe des Kinderbeistandes ist wie folgt beschrieben.¹⁰

Aufgabe des Kinderbeistandes ist es, ein Vertrauensverhältnis mit dem Kind herzustellen, es über das Verfahren zu informieren und gemeinsam mit dem Kind seinen Wünschen und Interessen vor Gericht (und anderen Behörden) Gewicht und Gehör zu verschaffen. Ein Kinderbeistand ist ausschließlich parteilicher Vertreter der Interessen für das Kind und daher gegenüber dem Kind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das heißt, der Kinderbeistand gibt die Inhalte der Gespräche mit dem Kind nur mit dessen Einverständnis weiter, solange kein übergesetzlicher Notstand vorliegt.

Der Kinderbeistand soll als Ansprech- und Vertrauensperson dem Kind zur Seite stehen und sich ausschließlich um die Anliegen und Wünsche des Kindes in Sorgerechtsverfahren kümmern. Er soll die »Stimme des Kindes« im Gerichtsverfahren gleichsam als dessen Sprachrohr verstärken, indem er diese mit dem Einverständnis des Kindes gegenüber dem Gericht zum Ausdruck bringt. Aufgabe des Kinderbeistandes ist es, die Meinung des Kindes oder sein subjektiv geäußertes Interesse aufzugreifen. Ausdrücklich wird ihm nicht attestiert, »besser zu wissen, was für das Kind gut ist, oder eine Meinung zu äußern, die nicht vom Kind autorisiert ist«. Die Aufgabe des Kinderbeistands be-

9 Weitere Informationen in: BARTH/DEIXLER-HÜBNER (2011).

10 Kinderbeistand (<http://jba.gv.at/kinderbeistand>).

steht vordringlich darin, herauszufinden, »wie es dem Kind in seiner Gesamtsituation geht«.

Für den Kinderbeistand steht die Erforschung der Sichtweisen und des Willens des Kindes im Fokus, wobei davon ausgegangen wird, dass er sich seiner fachlichen Erfahrung und dort erprobter Methoden bedient. Die Erforschung anderer Aspekte der Lebenssituation des Kindes und ein Urteil über das Kindeswohl bleiben anderen Professionen vorbehalten. Insofern zeigt das österreichische Kinderbeistandsgesetz Ähnlichkeiten mit der Idee des Tandem-Modells, ohne allerdings die Rolle der anderen Professionen im Gerichtsverfahren zu definieren. Da sich der Kinderbeistand allein auf die Sichtweisen und Willensäußerungen des Kindes konzentriert, hat er »viel mehr Zeit, um eine Beziehung zum Kind und damit eine Vertrauensbasis aufzubauen«.

Allerdings ist zu beachten, dass Kinderbeistände nicht in Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahme bestellt werden, sondern ausschließlich auf die Vertretung der Interessen des Kindes bei Trennung, Scheidung oder anderen Konflikten zwischen den Eltern. Ein Kinderbeistand wird für Kinder etwa ab dem 5. oder 6. Lebensjahr bestellt. Dieses Alter wird zugrunde gelegt, weil das Kind in der Lage sein müsse, dem Kinderbeistand gegenüber seinen Willen zu artikulieren.

Der Kinderbeistand darf die ihm vom Kind mitgeteilten oder auf andere Weise zugänglichen Informationen über das Kind nicht ohne dessen Zustimmung nach außen tragen (Verschwiegenheitspflicht). Umgekehrt betrachtet, muss er dem Gericht auch keine Auskunft über die Lebenssituation und Befindlichkeit des Kindes, die Umstände des Familienlebens, den Pflege- und Entwicklungszustand des Kindes oder andere ihm bekannt gewordene Sachverhalte erteilen (Zeugnisverweigerungsrecht). Dies entspricht dem Grundsatz, dass dem Kind mit dem Kinderbeistand eine Person zur Verfügung stehen soll, »der es sich anvertrauen kann, ohne fürchten zu müssen, dass das Anvertraute andere erfahren«.

Die Qualifikationsanforderungen an den Kinderbeistand hat das Bundesministerium für Justiz näher umschrieben und verbindlich gemacht. Kinderbeistände müssen über eine Ausbildung an einer Akademie oder Fachhochschule für Sozialarbeit, einer Fachhochschule oder Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, über ein abgeschlossenes Studium der Pädagogik, Bildungswissenschaften oder Psychologie, über eine abgeschlossene Ausbildung zum Psychotherapeuten, klinischen Psychologen, Gesundheitspsychologen oder psychoanalytischpädagogischen Erziehungsberater oder eine vergleichba-

re hochwertige Ausbildung (sog. Quellenberufe) verfügen. Darüber hinaus müssen sie eine einschlägige Berufserfahrung in einem psychosozialen Beruf aufweisen. Im Besonderen müssen sie über eine mehrjährige berufliche Erfahrung im Umgang mit Kindern unterschiedlicher Altersstufen und mit Scheidungsfamilien verfügen sowie mit dem Forschungsstand über die Belastung von Kindern durch Trennung bzw. Scheidung vertraut sein (sog. Grundqualifikationen). Die Kinderbeistände müssen sich weiter durch die Absolvierung eines einheitlichen Curriculums Zusatzqualifikationen und Spezialkenntnisse, insbesondere in den Bereichen Familien-, Jugendwohlfahrts- und Verfahrensrecht (Grundlagen), Kommunikation (insbesondere mit Kindern) und Krisenmanagement bzw. konstruktive Konfliktlösung, aneignen. Schließlich müssen sie sich angemessen, zumindest im Ausmaß von 50 Stunden innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, fortbilden und dies der Justizbetreuungsagentur, der für die Vermittlung der Kinderbeistände zuständigen Stelle des Justizministeriums, nachweisen. Das Gericht kann nur Personen als Kinderbeistände bestellen, die von der Justizagentur anerkannt sind.

Schweiz

In der Schweiz war die Kindesvertretung vorerst allein für Scheidungsverfahren (in Kraft seit 1.1.2000) in Art. 146 und 147a ZGB geregelt. Diese Bestimmungen des Scheidungsrechts wurden mit einigen wenigen Änderungen in die schweizerische Zivilprozessordnung übernommen. Damit vollzog der Gesetzgeber nach, was in der Praxis zu Recht schon lange Geltung hatte: Die Bestimmungen über die Kindesvertretung konnten in allen eherechtlichen Verfahren angerufen werden.

Das Gericht ordnet die Vertretung nicht nur an, sondern bezeichnet auch die Person, welche das Vertretungsmandat übernehmen soll.

Mit der Revision des Vormundschaftsrechts trat der neue Art. 314a^{bis} ZGB in Kraft, der sich inhaltlich praktisch nicht von den Bestimmungen in der Zivilprozessordnung unterscheidet. Mit dem Inkrafttreten des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts am 1. Januar 2013 wurden nun auch in behördlichen Kindesschutzverfahren, insbesondere bei Entzug der Obhut und bei Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einer stationären Einrichtung, eine Kindesvertretung bestellt. Die Bestellung wird von der Kindesschutzbehörde angeordnet.

Interessanterweise ist die anwaltliche Vertretung im Jugendstrafverfahren länger anerkannt und wurde weitaus weniger hinterfragt als im Zivilver-

fahren¹¹. Auch in Fällen internationaler Kindesentführung kann gemäß einem speziellen Gesetz ein Rechtsbeistand für das Kind berufen werden.¹² In allen genannten Rechtsfällen kann ein als »urteilsfähig« geltendes Kind (i.d.R. ab dem 12. Lebensjahr) selbst einen Antrag auf eine Interessenvertretung stellen bzw. eine Vertretung beauftragen. Ob der Antrag auf einen sog. unentgeltlichen Rechtsbeistand bewilligt oder abgelehnt wird, entscheidet das Gericht oder die Behörde nach eigenem Ermessen. Wird ein solcher Rechtsbeistand bestellt, kann er Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen. Als Qualifikationsanforderung wird in allen Fällen nur angeführt, dass es sich um eine »in fürsorgischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person« handeln muss.

Der Verein Kinderanwaltschaft Schweiz, in dem Fachpersonen zusammengeschlossen sind, die als Rechtsvertretung von Kindern tätig sind und sich als »Anwält*innen des Kindes« verstehen, setzt sich für weitergehende und präzisere Regelungen zur Kindesvertretung in gerichtlichen und behördlichen Verfahren ein.

Die Situation der Verankerung und Konkretisierung von Partizipationsrechten von Kindern in der Schweizer Rechtspraxis auf Bundes- und Kantonsebene ist nach wie vor von einer vagen Unverbindlichkeit und von mangelndem Willen hinsichtlich einer konsequenten und bereichsübergreifenden Umsetzung der UN-KRK gekennzeichnet. Es zeigt sich, dass die Ratifizierung der UN-KRK durch die Schweiz keinen wirklichen und nachhaltigen Bewusstseinswandel bewirkt und kaum zu gesellschaftlicher Diskussionsbereitschaft über Kinderrechte und über Kinder als Rechtssubjekte geführt hat. Erst das Aufkommen des Begriffes Partizipation als Grundlage gerichtlicher und behördlicher Verfahren und die begonnene Umsetzung der »Richtlinien für eine kindgerechte Justiz« hat eine ernsthafte und breite Auseinandersetzung mit Fragen der Umsetzung der UN-KRK, insbesondere von Art. 12, gefördert. Die Dringlichkeit des Themas wird zudem durch eine konstant hohe Zahl von kinderrechtsrelevanten Fällen unterstrichen. Kinderanwaltschaft Schweiz schätzt die Anzahl Fälle, bei denen die Partizipation des Kindes zwingend über eine separate Vertretung sicherzustellen ist, auf

11 COTTIER (2006).

12 Art. 9 Abs.3 des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz der Kinder und Erwachsenen (BG-KKE) sieht als einzige Bestimmung die zwingende Einsetzung der Kindesvertretung vor.

mindestens 5.000 pro Jahr¹³, wobei die Tendenz aufgrund der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung steigend ist.

Die Kontroversen um die Frage, wie mit den Sichtweisen und Willensäußerungen der Kinder umzugehen ist und welche Gewichtung ihnen bei der Interessenvertretung zukommen soll, sind in vollem Gange und noch lange nicht beendet; vielleicht können sie auch nie beendet werden. Es müssen vielmehr die konkrete Situation und die Lebenskontexte der Kinder beachtet werden, deren Interessen vertreten werden sollen. Dabei wird es allerdings auch notwendig sein, sich von paternalistischen Vorurteilen zu befreien, mit denen sich Erwachsene, seien es nun Laiinnen bzw. Laien oder Fachleute, grundsätzlich attestieren, letztlich das wahre Interesse eines Kindes am besten erkennen zu können. Und es müssen mehr empirische Untersuchungen durchgeführt werden, die die Sichtweisen und Urteile von Kindern, deren Interessen bei Gerichten und Behörden vertreten wurden, ähnlich wie in der wegweisenden Studie von Manuela Stötzel¹⁴ ergründen.

2.3 Der Verein Kinderanwaltschaft Schweiz – warum es ihn braucht (Annegret Lautenbach-Koch, Co-Präsidentin Kinderanwaltschaft Schweiz)

In der Schweiz sind jedes Jahr mehr als 100.000 Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 18 Jahren von einem rechtlichen Verfahren direkt oder indirekt betroffen: Sie stehen unter Beistandschaft oder in einem Schul- oder anderen Administrativverfahren, sie erleben die Scheidung oder Trennung ihrer Eltern oder sie sind von einer Kindeswohlgefährdung betroffen. Der Verein Kinderanwaltschaft stellt sicher, dass die Rechtsvertretung dieser Kinder und Jugendlichen jederzeit altersgerecht wahrgenommen wird. Je kleiner das Kind, desto mehr Schutz braucht es, damit es gut vertreten wird, da es seine Rechte weder selber wahrnehmen noch seine Rechtsvertretung aussuchen, beurteilen und kontrollieren kann.

Kinder und Jugendliche dürfen einem Verfahren, das sie betrifft, nicht ausgeliefert sein: Als Betroffene haben sie das Recht, angehört zu werden und ih-

13 Leider gibt es in der Schweiz – im Gegensatz zu Deutschland und Österreich – keine statistische Übersicht, in welche Verfahren wie viele Kindesvertretungen eingesetzt werden.

14 STÖTZEL (2005) sowie STÖTZEL/WOLFF (o.J.).

re Meinung zu äussern. Dieses Recht basiert auf der Kinderrechtskonvention der UNO (UN-KRK). Die Anhörung von Kindern und Jugendlichen hat in der Schweiz in den letzten Jahren mit der Einführung der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden an Dynamik gewonnen. Aber noch ist es keine Selbstverständlichkeit, dass auch Kinder und Jugendliche etwas zu sagen haben zu den Entscheidungen der Erwachsenen, die ihr Leben beeinflussen und womöglich auf Jahre hinaus prägen. Es ist nachgewiesen, dass die Fähigkeit von Kindern, schwierige Lebenssituationen ohne größeren Schaden zu überstehen, entscheidend gestärkt wird, wenn sie einen ihrem Alter angemessenen Zugang zum Rechtssystem erhalten. Wird Kindern und Jugendlichen die gebührende Mitsprache eingeräumt, können sie aktiv an Entscheidungen mitwirken, die ihr weiteres Leben prägen. Damit lernen sie früh, Eigenverantwortung zu übernehmen.

Die Aufmerksamkeit, die der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen frühzeitig geschenkt wird, kommt der Gesellschaft langfristig zugute, wenn junge Menschen schwierige Lebenssituationen besser überstehen und als Erwachsene ihr Leben leichter meistern können. Dasselbe gilt für die Kosten: Der Aufwand, der für die Anhörung von Kindern und Jugendlichen betrieben wird, lohnt sich auf lange Sicht.

Kinder und Jugendliche sind betroffen von Streitigkeiten, die in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren entschieden werden und bei denen sich die Erwachsenen ihre Rechtsvertretung selber aussuchen, instruieren und auch überwachen können. Kinder, aber auch urteilsfähige Jugendliche brauchen nicht nur einfach eine anwaltliche Vertretung, sie brauchen eine qualifizierte Rechtsvertretung. Für diese Qualifikation steht der Verein Kinderanwaltschaft ein.

Der Verein Kinderanwaltschaft Schweiz konzentriert sich seit dem Gründungsjahr 2006 auf die Zertifizierung, Fort- und Weiterbildung. Im Zentrum steht dabei stets, die Qualität der Arbeit von Kinderanwält*innen zu fördern und zu unterstützen und dadurch das Wohl der betroffenen Kinder zu schützen.

Der Verein Kinderanwaltschaft Schweiz stellt sicher, dass Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter, die online auf www.kinderanwaltschaft.ch aufgelistet sind, diese Vertretung in jeder Hinsicht gut wahrnehmen. Qualität heisst für den Verein Kinderanwaltschaft, dass wir unsere Mitglieder verpflichten, unsere Standards einzuhalten, von ihnen interdisziplinäre Kenntnisse in Entwicklungspsychologie und adäquater Gesprächsführung verlangen und von ihnen fordern, Einfühlungsvermögen und Sensibilität gegenüber Kin-

dern und Jugendlichen aufzubringen und sie unabhängig und engagiert zu vertreten.

Das Recht beginnt bereits bei einem noch nicht geborenen Kind. Der Nasciturus wird bereits geprägt im Mutterleib und hat ein Recht darauf, dass bereits bei dieser pränatalen Prägung das Kindeswohl gewahrt wird. So ist es möglich, dass bereits ein Nasciturus anwaltliche Vertretung braucht (z.B. wenn die Mutter drogenabhängig ist), die sein übergeordnetes Kindesinteresse wahrnimmt.

2.4 Child friendly justice¹⁵. Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindergerechte Justiz

Die Richtlinien wurden in Zusammenarbeit mit Fachleuten aus den Bereichen Justiz (Richter*innen, Staatsanwält*innen, Anwält*innen), Polizei, Psychologie, verschiedene Wissenschaften und Sozialwesen aus den einzelnen Vertragsstaaten erstellt. In eigenen Konsultationsveranstaltungen wurden zudem Kinder aus ganz Europa nach ihren Meinungen befragt.¹⁶ Die Leitlinien für eine kindergerechte Justiz bestehen aus zwei Teilen: den am 17. November 2010 verabschiedeten Leitlinien sowie einem erklärenden Memorandum dazu.

Die Leitlinien beinhalten eine Präambel, welche Bezug zu den bereits bestehenden universalen und europäischen Standards nimmt; ihre sechs Kapitel äußern sich zu folgenden Aspekten:

- I. Anwendungsbereich und Ziel
- II. Definitionen
- III. Grundlegende Prinzipien
- IV. Kindergerechte Justiz vor, während und nach Gerichtsverhandlungen
- V. Förderung von weiteren kindgerechten Aktivitäten
- VI. Monitoring und Bewertung

15 2010 wurden die »Leitlinien« auf Englisch und Französisch verabschiedet. Inzwischen sind sie in alle Sprachen der EU-Länder übersetzt. Im deutschsprachigen Raum hat sich der Begriff der »kindgerechten Justiz« durchgesetzt, der im Folgenden auch für diesen Text verwendet wird.

16 3.721 Kinder und Jugendliche aus 25 Mitgliedstaaten nahmen an dieser Befragung teil. Ganzer Bericht siehe <https://www.coe.int/en/web/children/child-friendly-justice>

Im Folgenden wird kurz auf einzelne Kapitel eingegangen.

II. Definitionen

Ein Kind ist als eine Person unter 18 Jahren definiert. Unter »kindgerechter Justiz« wird ein Justizsystem verstanden, das nicht nur Kinderrechte respektiert und würdigt, sondern auch deren Umsetzung und Implementierung höchste Priorität einräumt.

III. Grundlegende Prinzipien

Die grundlegenden Prinzipien einer kindgerechten Justiz sind

- Partizipation
- Wohl des Kindes
- Würde des Kindes
- Schutz vor Diskriminierung
- Rechtsstaatlichkeit

Partizipation bedeutet, dass Kinder als Rechtssubjekte nicht nur über ihre Rechte informiert werden müssen. Sie sollen vielmehr ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten – unter Berücksichtigung ihrer individuellen Reife und Kommunikationsfähigkeit – äußern können. Ihre Meinung ist bei Entscheidungen, die sie betreffen, zu berücksichtigen.

Das *Wohl des Kindes* hat erste Priorität in allen das Kind berührenden Angelegenheiten. Dabei sollten nicht nur die Meinungen des Kindes angemessen berücksichtigt, sondern auch multidisziplinäre Ansätze zu deren Begutachtung angewendet werden.

Die *Würde des Kindes* bedeutet, dass Kinder mit Achtsamkeit, Respekt und Fairness behandelt werden.

Der *Schutz vor Diskriminierung* beinhaltet die Sicherstellung der Kinderrechte ohne jegliche Diskriminierung hinsichtlich Geschlecht, Herkunft, Alter, Religion, Sprache, Behinderung oder sonstiger politischer und sozialer Hintergründe.

Rechtsstaatliche Prinzipien gelten für ein Kind im selben Maß wie bei einem Erwachsenen.

IV. Kindgerechte Justiz vor, während und nach Gerichtsverhandlungen

In diesem Kapitel werden die zentralen Punkte einer kindgerechten Justiz vor, während und nach dem Gerichts- oder Administrativverfahren sowohl für Kinder als auch für die Polizei aufgeführt.

Grundsätzliche Elemente einer kindgerechten Justiz

- *Information und Beratung:* In dem Moment, in dem Kinder und Eltern mit dem Justizsystem oder anderen beteiligten Institutionen (z.B. Polizei, Immigrationsbehörden, Kinderschutzbehörden, Bildung und Erziehung etc.) in Kontakt kommen, sollen sie über ihre jeweiligen Rechte und den Verlauf des Verfahrens sowie über mögliche Unterstützungs- und Sicherungsmaßnahmen umfassend informiert werden.
- *Schutz der Privatsphäre und Familie:* Die Privatsphäre des Kindes und der Schutz seiner persönlichen Daten sollen bei allen juristischen und nicht-juristischen Verfahren stets gewährleistet sein.
- *Sicherheit und spezialpräventive Maßnahmen:* Kinder sollen in allen juristischen und nicht-juristischen Verfahren vor jeglichem Schaden, einschließlich sekundärer Traumatisierung, geschützt sein. Die Personen, welche mit diesen Kindern arbeiten, sollen entsprechend geeignet und geschult sein.
- *Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen:* Alle Verantwortlichen in Verfahren, bei denen Kinder und Jugendliche betroffen sind, sollen entsprechende interdisziplinäre Aus- und Weiterbildung besuchen.
- *Multidisziplinärer Ansatz:* Um die Reife des Kindes auf juristischer, psychologischer, sozialer, emotionaler, physiologischer und kognitiver Ebene zu ermitteln, sollen Fachpersonen aus unterschiedlichen Disziplinen kooperieren. Dabei sollen sie geeignete Rahmenbedingungen für eine umfassende Begutachtung schaffen, welche die Rechte des Kindes vollumfänglich wahren.
- *Freiheitsentzug:* Jeglicher Freiheitsentzug bei Kindern soll nur als letzter Ausweg und für möglichst kurze Zeit Anwendung finden.

Kindgerechte Justiz vor dem Gerichtsverfahren

Das gesetzlich festgelegte Mindestalter für die Strafmündigkeit des Kindes sollte von den einzelnen Vertragsstaaten nicht zu tief angelegt werden. Alle Alternativen zu einem Gerichtsverfahren (z.B. Mediation) dürfen nicht dazu

missbraucht werden, das Recht des Kindes auf Zugang zum Justizsystem zu erschweren oder gar zu verhindern.

Kinder und die Polizei

Die Polizei sollte dem Kind mit Respekt und Würde in vollem Bewusstsein seiner persönlichen Rechte und Würde begegnen. Sie sollte das Kind seinem Alter entsprechend informieren und ihm den Zugang zu einer rechtlichen Vertretung ermöglichen. Während der gesamten Abklärung und Strafuntersuchung sollte ein kindgerechter Ansatz nach den Leitlinien angewendet werden.

Kindgerechte Justiz während des Gerichtsverfahrens

Zu den Elementen einer kindgerechten Justiz während des Gerichtsverfahrens zählen:

- *Zugang zum Gericht und Gerichtsverfahren:* Damit Kinder ihre Rechte effektiv ausüben können, sollen sie vollumfänglich Zugang zum Rechtsweg und dessen Mitteln haben. Alle Hindernisse, wie das Fehlen finanzieller Ressourcen oder einer rechtlichen Vertretung, sollen durch die Vertragsstaaten vollständig abgebaut werden.
- *Rechtsbeistand und Vertretung:* Bei allen Verfahren, in denen ein Interessenkonflikt zwischen Kindern und Eltern möglich oder tatsächlich vorhanden ist, sollen Kinder das Recht auf eine persönliche und kostenlose Vertretung haben. Fachpersonen, die Kinder vertreten, sollten zudem über die entsprechende Aus- und Weiterbildung verfügen, Kinder als vollwertige Klienten behandeln und die Unabhängigkeit gegenüber den Eltern gewährleisten. Die Etablierung eines Netzwerkes von spezialisierten Kindesvertreter*innen wird empfohlen.
- *Das Recht, gehört zu werden, und zur Meinungsäußerung:* Das rechtliche Gehör des Kindes ist ein Recht und keine Pflicht. Richter*innen sollten in jeder das Kind berührenden Angelegenheit darauf achten, dass das Kind seine Rechte auch ausüben kann, entsprechend seiner jeweiligen Reife und Kommunikationsfähigkeit. Das Alter des Kindes soll dabei nicht das ausschlaggebende Kriterium sein.
- *Vermeidung von unangemessener Verzögerung:* In allen Verfahren, welche Kinder betreffen, soll das Prinzip der Dringlichkeit zur Anwendung kommen, um das Kindeswohl nicht durch unnötige Verzögerungen zu gefährden.

- *Ablauf des Verfahrens, kindgerechte Umgebung und Sprache:* Besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, dass die juristischen Verfahren kindgerecht gestaltet werden und entsprechend ablaufen. Dabei sind das Alter des Kindes, seine jeweilige Kommunikationsfähigkeit und Aufmerksamkeitsspanne von entscheidender Bedeutung. Bei allen Aussagen von Kindern ist mit der gebotenen Sensibilität sowie mit Respekt und Achtsamkeit vorzugehen.
- *Aussagen von Kindern:* Wenn immer möglich, sollen Aussagen und Erklärungen von Kindern durch geschultes Personal bzw. durch Fachpersonen und in kindgerechter Weise erfragt werden, wobei eine Kontinuität der Interviewer*innen von großem Vorteil ist. Jeglicher Kontakt zu mutmaßlichen Täter*innen ist in jedem Fall zu vermeiden. Das Alter des Kindes soll unter keinen Umständen zur Ungültigkeit oder Nichtbeachtung seiner Aussage führen.

Kindgerechte Justiz nach dem Gerichtsverfahren

Das Kind soll über den Ausgang des Verfahrens umfassend und in kindgerechter Weise durch seine gesetzliche Vertretung informiert werden. Von einer Zwangsvollstreckung, vor allem in Familienangelegenheiten mit Kinderbeteiligung, ist abzusehen.

Alle Gerichtsakten sollen auch über die Erreichung der Volljährigkeit des Kindes hinaus nicht öffentlich zugänglich sein, vor allem hinsichtlich einer möglichen Verbreitung durch die Medien.

V. Förderung von weiteren kindgerechten Aktivitäten

Kinderrechte sollen durch internationale Förderung von multidisziplinären Forschungs- und Weiterbildungsaktivitäten sowie durch professionellen Erfahrungsaustausch und Kooperation auf- und ausgebaut werden.

VI. Monitoring und Bewertung

Die Vertragsstaaten sollen Maßnahmen zur Umsetzung der Leitlinien ergreifen, ihre nationale Gesetzgebung überprüfen und gegebenenfalls anpassen sowie Monitoringverfahren einführen.

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) hat unter Mitwirkung der Europäischen Kommission Daten erhoben und ausgewertet, um zu untersuchen, inwieweit diese Rechte in der Praxis eingehalten werden. Hierzu hat sie Fachpersonen und Kinder befragt, die an Gerichtsverfahren

beteiligt waren. Schwerpunkt des ersten Berichts der FRA über ihre Untersuchung im Jahr 2015 war die Sichtweise der Fachpersonen. Ein zweiter Bericht, in dessen Mittelpunkt die Sichtweisen der Kinder stehen, entstand 2017. Er beschreibt die Ansichten der Kinder zu Faktoren, die ihre uneingeschränkte Beteiligung an Gerichtsverfahren behindern, und zu Bestrebungen, die zur Überwindung solcher Schranken beitragen können. Wie der erste Bericht hebt auch dieser hervor, dass noch viel zu tun ist, damit die Justiz in der EU wirklich kindgerecht wird. Eine Zusammenfassung des ersten und zweiten Berichtes präsentiert die wichtigsten Ergebnisse.¹⁷

Umsetzung der Leitlinien für eine kindgerechte Justiz in der Schweiz

Im Jahr 2012 setzte sich der Verein »Kinderanwaltschaft Schweiz« ein ambitioniertes Ziel: Die Leitlinien für eine kindgerechte Justiz des Europarates sollen vollständig in der Schweiz umgesetzt werden. Um dies zu erreichen, wurde die Strategie »Child-friendly Justice 2020« entwickelt und in Kantonen der deutschen Schweiz ab 2013 schwerpunktmäßig umgesetzt.

Wichtige Institutionen sprachen sich für eine direkte Umsetzung aus: die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, die Sozialdirektorenkonferenz (2015), die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz sowie die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (2014). Ein Ziel war, dass möglichst viele Fachpersonen bei Behörden, Gerichten, Ämtern, Jugendstrafrechtspflege, Staatsanwaltschaft und der Polizei die *Leitlinien einer kindgerechten Justiz* kennen, damit sie diese umsetzen können. Dazu stellte die Kinderanwaltschaft Schweiz praxisnahe und kindgerechte Arbeitsinstrumente zur Verfügung. Fort- und Weiterbildungsangebote für Fachpersonen aus den Bereichen der Justiz dienten dazu als Unterstützung, die Umsetzung zu wagen. Die entsprechende Zusammenarbeit mit den involvierten Stellen wurde von Jahr zu Jahr erweitert und vertieft. Bereits Ende 2015 beteiligte sich ein Drittel der Deutschschweizer Kantone finanziell am Programm »Child-friendly Justice 2020«. Damit hatten alle Institutionen der Kantone Baselland, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Zürich und Zug Zugang zum geschützten Onlineverzeichnis qualifizierter und zertifizierter Kindesvertretungen sowie zu einem ständig aktualisierten Wissensportal¹⁸.

17 https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2017-child-friendly_justice-summary_de.pdf

18 Quelle: Jahresberichte von Kinderanwaltschaft Schweiz, abrufbar unter <https://www.kinderanwaltschaft.ch/page/wissenswertes>

Einen vertieften Einblick in die Umsetzung der Leitlinien in den Kantonen gibt der Ende 2020 publizierte »Schlussbericht des Projekts Child-friendly Justice im Kanton Graubünden«¹⁹: Fachpersonen aus verschiedenen regionalen und kommunalen Behörden, Diensten, Gerichten und dem medizinisch-therapeutischen Bereich haben sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Verfahren im Kanton kindgerecht ausgestaltet sind. Als Ziel wurde definiert, dass sämtliche Verfahren, in denen Kinder betroffen sind, kindgerecht werden sollen. Aus der Gesamtheit der Verfahrensanalysen, den Gesprächen und Treffen lassen sich verallgemeinerbare Folgerungen ableiten, die im Schlussbericht ausgeführt werden. Dieser formuliert zudem Handlungsempfehlungen zur verbesserten Wahrung der Kinderrechte im Kanton Graubünden.

Umsetzung der Leitlinien für eine kindgerechte Justiz in Deutschland

In Deutschland bemühen sich vor allem drei Institutionen für die Umsetzung der Leitlinien:

Das Deutsche Institut für Menschenrechte als Monitoring-Stelle Die Monitoring-Stelle befasst sich seit Aufnahme ihrer Arbeit 2015 intensiv mit dem Thema. Auf Basis der Studie »Kindgerechte Justiz – Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann« informiert und berät die Monitoring-Stelle staatliche Stellen und die Zivilgesellschaft über die Grundsätze einer kindgerechten Justiz. Derzeit erarbeitet die Monitoring-Stelle gemeinsam mit dem Deutschen Kinderhilfswerk im Rahmen eines Pilotprojektes »Kinderrechtbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren«. Ziel des Projektes, das im November 2021 abgeschlossen wurde, ist, die zahlreichen Vorgaben für ein kindgerechtes familiengerichtliches Verfahren, die in der UN-KRK, den Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz und den Checklisten der EU-Grundrechteagentur für Fachkräfte enthalten sind, praxisnah umzusetzen. Auf dieser Grundlage haben Richter*innen und Expert*innen aus der Gerichtspraxis 2019 Kriterien für ein kindgerechtes familiengerichtliches

19 https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/familie/Documents/Kinder_Jugendpolitik_GR_Schlussbericht_Ch-f-J_V1-o.pdf

Verfahren erarbeitet, die in der familiengerichtlichen Praxis erprobt und evaluiert wurden²⁰.

Deutsches Institut für Menschenrechte Das Policy Paper von Annemarie Graf-van Kesteren aus dem Jahr 2015 mit dem Titel »*Kindgerechte Justiz – Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann*« zeigt auf der Basis von qualitativen Interviews mit Kindern und Jugendlichen, die in Deutschland in ein Gerichtsverfahren involviert waren, auf, wo genau die Schwierigkeiten aus Sicht von Kindern und Jugendlichen liegen. Das Augenmerk liegt dabei auf straf- und familienrechtlichen Verfahren. Das Policy Paper gibt darüber hinaus einen Überblick über die menschenrechtlichen Bestimmungen betreffend den Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche. Es skizziert internationale und europäische Vorgaben zu kindgerechter Justiz und erläutert die aktuelle Situation in deutschen Gerichtsverfahren. Die Publikation endet mit Empfehlungen an Politik und Justiz, wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann²¹.

Deutsches Kinderhilfswerk Das Deutsche Kinderhilfswerk fordert eine bessere Umsetzung der Kinderrechte im Justizsystem und damit einen besseren Zugang zum Recht für Kinder und veranstaltete daher zahlreiche Fachtagungen, Workshops und Fachgespräche:

- Fachtagung »Kindgerechte Justiz – Zugang zum Recht für Kinder« (September 2018)²²

20 Anwendung kinderrechtsbasierter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.19_Kindgerechte_Justiz/DIMR_DKHw_Kinderrechtsbasierte_Kriterien_im_familiengerichtlichen_Verfahren.pdf

21 Policy Paper »Kindgerechte Justiz – Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann«: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Policy_Paper_34_Kindgerechte_Justiz.pdf

22 Veranstaltungsdokumentation: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.19_Kindgerechte_Justiz/Dokumentation_Fachtagung_Kindgerechte_Justiz.pdf

- Fachgespräch »Kindgerechte Justiz – Fortbildung und Qualifikation von Richterinnen und Richtern (Juli 2019)²³
- Workshop »Kinderrechtsbasierte Kriterien im familiengerichtlichen Verfahren« in Kooperation mit der Monitoring-Stelle der UN-KRK (November 2019)²⁴
- Pilotprojekt 2021 »Kinderrechtsbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren«²⁵ (gemeinsam mit dem »Deutschen Institut für Menschenrechte«)

Projektziel: Die UN-Kinderrechtskonvention, die Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz und Checklisten der EU-Grundrechteagentur für Fachkräfte enthalten zahlreiche Vorgaben für ein kindgerechtes familiengerichtliches Verfahren. Auf dieser Grundlage haben Richter*innen und Expert*innen aus der Gerichtspraxis 2019 Kriterien für ein kindgerechtes familiengerichtliches Verfahren erarbeitet, die nun in der familiengerichtlichen Praxis erprobt und evaluiert werden sollen.

Wissenschaftliche Begleitung: Das Projekt wird von einem Beirat begleitet, der die Konzeption und Evaluation unterstützt und die Kriterien an weitere Expert*innen und Justizverwaltungen verbreitet. Die Evaluation erfolgt durch die Katholische Hochschule Münster.

Methode: In Fragebögen dokumentieren 15 Familienrichter*innen der Amtsgerichte Lübeck, Münster und Dortmund die Umsetzung der Kriterien bei jedem Verfahren und bei jeder Anhörung, an der Kinder beteiligt sind. Evaluiert werden die Kriterien mithilfe qualitativer Interviews der teilnehmenden Richter*innen.

23 Veranstaltungsdokumentation: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unser_e_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.19_Kindgerechte_Justiz/Kindgerechte_Justiz-Fortbildung_Richterinnen.pdf

24 Veranstaltungsdokumentation: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unser_e_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.19_Kindgerechte_Justiz/Doku_Workshop_29.11.2019.pdf

25 Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention/Deutsches Kinderhilfswerk: Kinderrechtsbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren (<https://www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/koordinierungsstelle-kinderrechte/kindgerechte-justiz/kinderrechtsbasierte-kriterien-fuer-familiengerichtliche-verfahren/>).

Forschungsfragen: Welche Erfahrungen machen die Richter*innen bei der Umsetzung von kinderrechtsbasierten Kriterien im familiengerichtlichen Verfahren? Wie bewerten sie die Wirksamkeit dieser Kriterien für ein kindgerechtes familiengerichtliches Verfahren?

Projektdauer: Das Projekt dauerte von Februar bis Ende 2021, der Abschlussbericht ist Ende Juni 2022²⁶ veröffentlicht worden. Die Forschungsergebnisse sollen in eine Anpassung der »Kriterien für ein kindgerechtes familiengerichtliches Verfahren« münden. Perspektivisch soll das Projekt ausgeweitet werden, beispielsweise mit Erprobungen und Evaluationen an mehreren Gerichten in einem Bundesland.

Sowie die **Publikationen:**

- Kindgerechte Justiz (2019)²⁷: Über die Beiträge von Expert*innen aus Wissenschaft und Praxis (Dr. Rainer Balloff, Dr. Philipp B. Donath, Nerea Gonzalez Mendez de Vigo, Robert Grain, Prof. Dr. Stefan Heilmann, Helena Hoffmann, Anja Reisdorf, Uta Rieger) werden verschiedene Perspektiven zu der Frage in den Blick genommen, wie die Justiz in Deutschland im Familien-, Straf- und Öffentlichen Recht kindgerechter gestaltet werden kann. Der Sammelband liefert dazu konkrete Handlungsschritte und Empfehlungen für Entscheidungsträger*innen.
- Helena Hoffmann, Kubilay Yalcin (2019): Kindgerechte Justiz – Rechtliche Anforderungen und deutsche Rechtswirklichkeit im Vergleich. Schriftenreihe des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. – Heft 5²⁸. In dieser Publikation wird untersucht, was eine kindgerechte Justiz ausmacht und wie die aktuelle Rechtswirklichkeit in Deutschland aussieht. Es werden Handlungsempfehlungen an Politik und Justiz gegeben.

26 <https://www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/koordinierungsstelle-kinderrechte/kindgerechte-justiz/kinderrechtsbasierte-kriterien-fuer-familiengerichtliche-verfahren/>

27 Sammelband: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.19_Kindgerechte_Justiz/Sammelband_Kindgerechte_Justiz.pdf

28 Schriftenreihe. Heft 5: [https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.19_Kindgerechte_Justiz/Schriftenreihe Nr. 5 Kindgerechte Justiz.pdf](https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.19_Kindgerechte_Justiz/Schriftenreihe_Nr._5_Kindgerechte_Justiz.pdf)

Deutsche Kinderhilfe – Die Kindervertreter Das Forschungs- und Fortbildungszentrum KindgeRECHT der Deutschen Kinderhilfe forscht interdisziplinär und anwendungsorientiert zu kinderrechtlichen Fragen. Schwerpunkte sind dabei die kindgerechte Justiz und Kinderrechtsfragen in der Kinder- und Jugendhilfe.

- Fachtagung Kindgerechte Justiz (September 2016)²⁹

Das Recht auf Zugang zum Recht ist ein Menschenrecht. Kinder und Jugendliche stoßen immer wieder an schier unüberwindbare Hürden, wollen sie sich in sie betreffenden Verfahren Gehör und Berücksichtigung verschaffen. »Recht(e) haben und Recht bekommen« scheint für Kinder und Jugendliche oft zweierlei zu sein. Obwohl das Kindeswohl und der Kindeswille Grundpfeiler des materiellen und prozessualen Rechts sind, spielen die kindliche Autonomie und die Verwirklichung der Rechte der Kinder nach der UN-Kinderrechtskonvention noch immer eine viel zu geringe Rolle im Rechtssystem. Auf der Fachtagung »Kindgerechte Justiz« tauschte sich eine Vielzahl von Expert*innen aus und diskutierte über neue Ansätze und Ideen einer kindgerechten Justiz.

29 Deutsche Kinderhilfe (Hg.) (2016). Tagungsdokumentation Fachtagung Kindgerechte Justiz, 13. September 2016.